

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Rieser, Nr. 20.

Verlagsort: Rieser, Nr. 20.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 118:

Sonnabend, 24. Mai 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierteljährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bemerkung für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibzeile (7 Spalten) 25 Pf., Ortspreis 30 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontrakt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Wertschätzige Unterhaltungsbeilage „Frühling an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Böhm, Rieser; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Rieser.

Öffentliche Versteigerung von Heeresgut.

Im Auftrage des Reichsverwertungsamtes, Landesstelle Sachsen, findet am Freitag und Samstag, den 27. und 28. Mai, vormittags 9 Uhr im Train-Depot IX (hinter der Trainkaserne) eine öffentliche Versteigerung von Kriegswaffen, Spaten, Scheren, Messern, Vorpannbälgen, Ortscheite aus Holz, Waagebalken mit Ortscheite, Feldschleichen, Fleischkloben, Schrauben, Wagenfedern, Wehkeine, Schlittendecken und ein Posten verschied. Beschreibung, ferner

am Freitag und Sonnabend, den 30. und 31. Mai, vormittags 9 Uhr im Lager Köhler-Gröba, Ludwig-Dupfel-Str. 1, öffentliche Versteigerung von einer großen Anzahl

Runde und Geschützteile

statt. — Die Gegenstände werden nur an Selbstverbraucher abgegeben; für Mängel im Rechte oder der Sache wird keinerlei Gewähr geleistet. Der Zuschlag erfolgt frei Standort. Lagerung nach Kauf geschieht auf Kosten und Gefahr des Käufers. Zahlung kann in Kriegsanleihe erfolgen.

Reichsverwertungsamt Landesstelle Sachsen, 1462 DM, Lagerverwaltuna Leipzig, 5670

Verkaufspreis für ausländisches Bökelschweinefleisch.

Da die Reichsfleischstelle sich genötigt gesehen hat, den Einkaufspreis für ausländisches Bökelschweinefleisch zu erhöhen, wird die Verordnung vom 9. Mai 1919 wie folgt abgeändert:

§ 6. Der Preis für Bökelschweinefleisch beträgt in Klasse A und B 6.96 RM, C 8.00, D 9.60

für das Pfund.

§ 7. Bis die Einreichung der Bezugsberechtigten in die einzelnen Klassen durchgeführt ist, ist das Pfund Weib an alle Bezugsberechtigten zum Preise von 6.96 RM, das Pfund Bökelschweinefleisch zum Preise von 8.06 RM, abzugeben.

Eine Änderung der in den §§ 5 und 6 festgesetzten Staffeln bleibt insbesondere für den Fall vorbehalten, daß der erstrebte finanzielle Ausgleich nicht erzielt wird. Dresden, am 20. Mai 1919.

Wirtschaftsministerium, 164 V LAID, Landesfleischamt, 5696

Tanzsteuerordnung.

§ 1. Im Bezirk der Amtshauptmannschaft einschließlich der rev. Städte Großenhain und Rieser haben die Besucher von Tanzkassen eine Eintrittsteuer nach folgenden Bestimmungen zu entrichten.

Als Tanzkassen sind nicht nur die eigentlichen Tanzsäle, sondern auch die mit ihnen verbundenen, zum Aufenthalt für die Besucher des Tanzvergnügens bestimmten Räume, insbesondere auch die Galerien, anzusehen.

§ 2. Die Steuer beträgt für jede Person bei öffentlichen Tanzvergnügungen und bei nicht öffentlichen Tanzvergnügungen einschließlich der Tanzstundenfränschen und Tanzstundenbälle, wenn sie in Wirklichkeit stattfinden, a) Sonn- und Feiertags 10 Pf., b) Werktags 80 Pf., c) bei Masken- und Kostümbällen 1.50 RM.

§ 3. Von der Steuer befreit sind a) der Tanzkassenhelfer, sowie die zur Bedienung der Gäste in den Tanzräumen unbedingt notwendigen Personen, b) Musiker, die die Tanzmusik ausführen, sowie die Tanzordner, c) Beamte und Angestellte, die sich aus dienstlichen Gründen in den Tanzräumen aufhalten.

§ 4. Die Steuer wird als Kartensteuer erhoben. Ihre Erhebung wird den Gemeindebehörden übertragen, die von der Amtshauptmannschaft die erforderlichen Kartenscheine erhalten.

Die Blöcke und die Quittungsabschnitte sind vor der Ausgabe mit dem Gemeindestempel zu versehen und dürfen nur der laufenden Nummer nach ausgegeben werden.

Die Gemeinden können Blöcke im ganzen oder auch nur fortlaufende Reihen von Quittungsabschnitten an die Verankalter von Tanzvergnügungen ausgeben. Die Blöcke sind nach Verbrauch der Quittungsabschnitte der Gemeindebehörde zurückzugeben.

Bei Ausgabe der gewünschten Zahl von Karten an den Tanzwirt oder bei nicht-

öffentlichen Tanzvergnügen an den Verankalter ist der entsprechende Steuerbetrag an die Gemeindebehörde abzuliefern.

§ 5. Die Steuer ist vor oder bei dem Betreten der Tanzstätte zu entrichten.

Die Verankalter haben Stamm- und Quittungsabschnitte der ihnen ausgehändigten Steuerartenblöcke mit der Angabe des Tages der Vergnügung und einer Kennzeichnung ihres Namens (tunlichst Stempel) zu versehen. Soweit die Gemeinden nur Reihen von Quittungsabschnitten ausgeben, liegt ihnen der Tagesvermerk ob. Die Quittungsabschnitte sind bei der Ausgabe zu entwerfen.

Der Verankalter des Tanzvergnügens darf das Betreten der Tanzstätte und den Aufenthalt dort nur solchen Personen gestatten, die sich im Besitze des vorchriftsmäßigen Quittungsabschnittes über die entrichtete Steuer befinden.

Die Quittungsabschnitte sind dem Verankalter, dem Tanzwirte, dem von ihnen zur Ueberwachung herangezogenen Hilfspersonal, sowie den mit der Aufsicht beauftragten Beamten der Ortspolizeibehörde und, was die Landgemeinden anlangt, der Amtshauptmannschaft jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Verlust des Quittungsabschnittes verpflichtet den Verlusttragenden zur Neuentrichtung der Steuer.

§ 6. Die Verankalter haben auf eigene Kosten und Verantwortung geeignete Personen zur Ausgabe der Quittungsabschnitte, zu deren Entwertung und zur Veranlichung zu stellen. Die Vorschriften über die Veranlichung durch die Gemeinden bleiben unberührt.

Die Tanzwirte sind verpflichtet, über die in ihren Sälen verankalterten Tanzvergnügen und die dabei ausgegebenen Steuerarten ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen. Dieses Verzeichnis ist mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und den Beauftragten der Gemeindebehörde oder der Amtshauptmannschaft auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 7. Ein Drittel der erzielten Einnahmen der Steuer erhält die Gemeindekasse des Ortes, in dem die Tanzstätte liegt. Die übrigen zwei Drittel fließen in die Kasse des Bezirksamtes und sind zur Tilgung der durch den Krieg und die Uebergangswirtschaft aufgelaufenen Schulden des Bezirksamtes zu verwenden.

§ 8. In selbständigen Gutsbezirken hat der Gemeindevorstand des betreffenden Ortes die Steuererhebung mit zu besorgen. Der in § 7 festgesetzte Anteil an den Einnahmen fließt, auch soweit die Steuer in Gutsbezirken erhoben wird, in die Gemeindekasse.

§ 9. Ueberschüsse der Steuer wird mit dem 10-20fachen Betrage der hinterzogenen Steuer geahndet. Die hiernach einzuweisenden Summen sind in der in § 7 getroffenen Ertragsverteilung zu verrechnen.

Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen diese Steuerordnung, soweit nicht die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 RM, oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 10. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften bestimmt der Bezirksausschuss.

Großenhain, am 8. April 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft, Dr. Uhlmann, Amtshauptmann, Genshain, Genshain.

Mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern auf drei Jahre genehmigt, höchstens aber auf solange, bis durch Reichs- oder Landesgesetz Bestimmungen über Luftkassensachen erlassen worden sind, denen die Eintrittskartensteuerordnung zuwiderläuft. Dresden, den 21. Mai 1919.

(Stempel.) Die Kreisamtsverwaltung, Dr. Wehmann.

Da in einigen Teilen des Bezirks die Mistfässer zahlreich auftreten, werden die Ortsbehörden in den in Frage kommenden Gegenden veranlaßt, auf — tunlichst von den angrenzenden Bezirken gemeinsam vorzugebende — Verteilung der Mistfässer (Schütteln der von diesen befallenen Bäume am Morgen und Ein sammeln der Käfer, welche entweder zur Fütterung, so an die Säbner oder zur Verwendung als Dünger verwendet werden können), hinzuwirken. Großenhain, am 24. Mai 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Rieser

befindet sich vom 20. Mai ab im Grundstück in Rieser, Kaiser-Franz-Joseph-Straße Nr. 17, Erdgeschoss.

Geschäftszeit: werktäglich von früh 7 bis 12 Uhr. Die Nebenstelle Rieser hat Telefonanschluß unter Nr. 40.

Vertilgung und Sämling.

Rieser, den 24. Mai 1919.

Die Säch.-Böhm. Dampfschiffahrts-Gesellschaft wird am Mittwoch, den 28. Mai, abends 8 Uhr einen Dampfer von Rieser bis Wühlberg verkehren lassen, der sämtliche Stationen anläuft. Am Donnerstag, den 29. Mai (Simmeltage) verkehrt ebenfalls ein Dampfer früh 5 Uhr von Wühlberg bis Rieser, anschließend ab Rieser 7.15 Uhr die Fahrt nach Reichen-Dresden.

Flammspiel. Am morgigen Sonntag von 11 Uhr ab spielt bei gütlicher Witterung die Kapelle des Herrn Musikmeister Hans Pflaum auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz.

Operettenaufführung im Hotel Stern. Am Mittwoch, den 28. Mai, gastiert Direktor Wolf von den Vereinigten Stadttheatern Freiberg-Reichen im Stern-Saal mit der klassischen Operette „Der Bettelstudent“ von Millöcker. Es ist an diesem Abend das gesamte Personal beschäftigt. Ein Besuch ist schon aus diesem Grunde sehr empfehlenswert.

Steinherz-Konzert. Nach seiner Rückkehr aus dem Felde wird der Wiener Opernsänger Alfred Steinherz, ein hervorragender lyrischer Tenor, auch hier ein Konzert veranstalten, nachdem er allerorten mit hervorragendem Erfolge gelungen hat. Näheres ist aus dem Anzeigenteil dieser Nummer zu erfahren.

Gesch über die Vergütung von Gebäudeschäden bei der Landesbrandversicherungsanstalt. Der Volkskammer ist der Entwurf eines Gesetzes über die Vergütung von Gebäudeschäden bei der Landesbrandversicherungsanstalt von der Regierung zugegangen. Darnach soll die Landesbrandversicherungsanstalt, Abteilung für Gebäudeversicherung, den an einem Gebäude durch Brand, Explosion oder Mißschlag entstehenden Schaden, abgesehen von einem etwaigen Alters- und Abnutzungszug, nach dem vollen Wiederherstellungswerte bis zur Höhe der Versicherungssumme unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes über die Landesbrandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 ersetzen. Reichlich die Versicherungssumme nicht aus, um die festgestellten Schäden zu decken, so wird an dieser Bedingung ein Zuschlag gewährt, der 20 v. H.

der Versicherungssumme nicht übersteigen darf. Mehr als der Betrag der Schäden wird nicht gewährt. Die Wiederherstellungskosten sind nachzuweisen. Wenn der festgesetzte Betrag 1000 M oder mehr beträgt, die nachgewiesenen Wiederherstellungskosten aber 20 v. H. der gewählten Schadenersatzversicherung übersteigen, so können aus besonderen Gründen Darunterstützungen gewährt werden. Dasselbe gilt unter denselben Voraussetzungen für die erledigten Versicherungen, bei denen die Schadenersatzung bereits ganz oder teilweise ausgeführt worden ist, wenn sie nach dem 31. Dezember 1915 eingetreten sind, und für Versicherungen, bei denen die Schadenersatzung noch nicht ausgeführt worden ist, wenn sie nach dem 31. Juli 1914 eingetreten sind. — Aus der Begründung des Gesetzesentwurfes ist hervorzuheben, daß die gewählte Steigerung der Baupreise während des Krieges zur Folge gehabt habe, daß die Kosten der Wiederherstellung eines durch Brand, Mißschlag oder Explosion beschädigten Gebäudes durch die Schadenersatzung in den meisten Fällen selbst dann nicht mehr gedeckt werden könnte, wenn das Gebäude keinen sogenannten Alterszug hat, wenn also sein Zeit- oder Verschleißwert mit dem Neubaupreis noch übereinstimmt. Dies ist in der Darstellung darauf zurückzuführen, daß die meisten Gebäude jetzt unterversichert sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde bereits von der zweiten Kammer in der Sitzung am 18. Mai 1918 einstimmig angenommen worden. Die erste Kammer hat ihn wegen der Vergütung der Einbeverpflichtung nicht noch beraten können. Vom engeren Ausschuss für die Gebäudeversicherung der Landesbrandversicherungsanstalt wurde daher die Wiederherbringung der Vorlage befürwortet.

Änderung der Herzsteuerordnung. Wie mitgeteilt wird, fanden in der Sitzung des Gesetzgebungs-Ausschusses am Donnerstag Vorberatungen mit den Regierungsdirektoren über den Antrag des Abgeordneten Kraus, betr. Änderung der Herzsteuerordnung statt. Von einem Mitglied des Ausschusses wird hierzu mitgeteilt, daß die Zwangsorganisation zwar bestehen bleiben soll, jedoch gewisse Änderungen vorzunehmen sein werden. Hierzu werden demnächst bestimmte Vorschläge der Gesetzgebungs-Ausschuss-Mitglieder mit der Regierung zusammen beraten und niedergelegt. Ein Beschluß dürfte voraussicht-

lich erst bei der zweiten Lesung im Laufe der übernächsten Woche gefaßt werden.

W a r n u n g. In der Tages- und Nachdrucke wird in letzter Zeit von einer G. m. b. H. ein Pflanzenschutzmittel Florasan angepriesen, das gegen alle tierischen und pflanzlichen Schädlinge wirksam sein soll. Diese Angaben über die Wirkung des angepriesenen Mittels entsprechen nicht den Tatsachen, denn es gibt kein Pflanzenschutzmittel, das gleichzeitig zur Vernichtung sämtlicher Pflanzenschädlinge erfolgreich zur Anwendung gebracht werden könnte. Deshalb muß vor dem Ankauf dieses Mittels gewarnt werden, um einmal den Käufer vor unnützen Ausgaben zu schützen, und zum anderen die Volksernährung vor Verlusten zu bewahren, die durch die erfolglose Anwendung von unwirksamen Mitteln bei der Schädlingbekämpfung entstehen können.

Die Stellungnahme der Unabhängigen zur Steuerpolitik. Der Vertreter des Dresdner Redaktionsbüros des V. Z. V. hatte Gelegenheit, mit einem führenden Vollstammesmitglied der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei über die Steuerpolitik zu sprechen und berichtete darüber folgendes: Die Vertreter der U. V. müssen der Regierung den Vorwurf machen, daß sie das alte System beibehalten und es nicht im Sinne der Steuerbelastung die unteren Arbeitseinkommen weiter zu belasten und diejenigen, die den Krieg gewollt und ungeheure Vorteile durch ihn erlangt haben, zu schonen. Vor allen Dingen sei es notwendig, die Landwirtschaft, die durch den Lebensmittelpreisanstieg während der Kriegsjahre die höchsten Einnahmen erzielt, mehr zur Deckung der Steuerlast heranzuziehen. Das Gleiche treffe für die Bekämpfung des Kriegsinflations zu. Ferner sei die Forderung der Vorkriegszeit an die Verkäufer der Kohlenfelder an die Regierung zu bemängeln. Dies sei ein dritter Punkt auf die Sozialisierung. Die U. V. sei auch gegen die Vermehrung der Gendarmereiposten und gegen die Wiedereinführung der politischen Polizei, die durch die Revolution befehligt war und jetzt wieder eingeführt werden soll. Die Klagen der Altrentner werden als berechtigt anerkannt. Hingewiesen sei auch auf die Mißstände in den Militärverwaltungsämtern, die unter Leutenmangel litten.